

1:1000

SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCÜTTUNGEN SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN ÜBER 80 CM ÜBER FAHRBAHN OBERKANTE FREIZUHALTEN.

BEI DEN NICHT VERMASSTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN RICHTET SICH DER ABSTAND ZUR STRASSE NACH DER VORHANDENEN BAUFLUCHT.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLUR GRENZE
- FLURSTUCKS GRENZE
- ZAUN
- HECKE
- MAUER
- GARTENLAND
- GRABEN
- HÖHENLINIE ÜBER N.N.

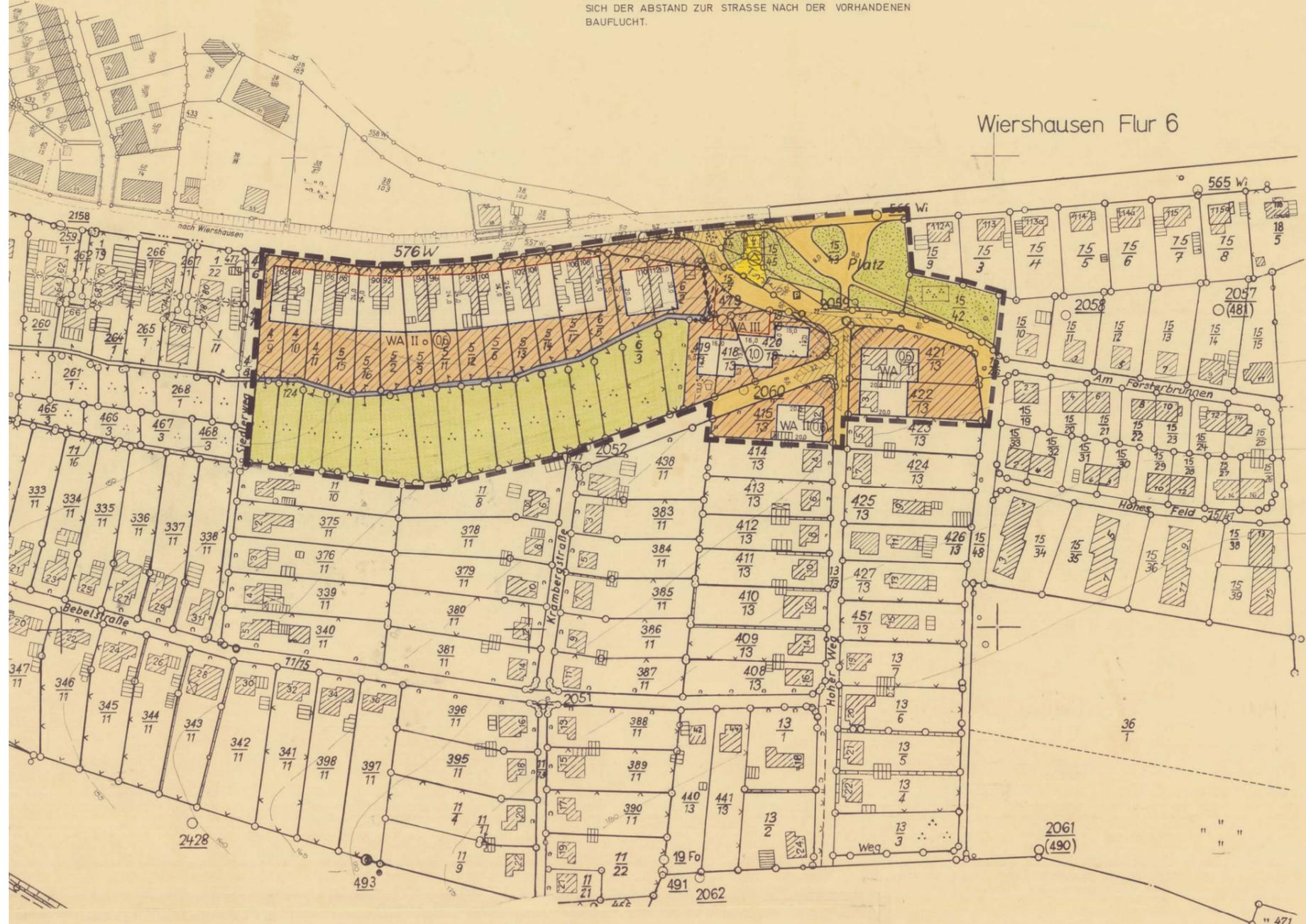
LEGENDE DER PLANUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEbiet (§ 4 Bau NVO)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN UMFORMERSTATION
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGE)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SICHTDREIECKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

Wiershausen Flur 6



STADT MÜNDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „WIERSHÄUSER WEG“

M. 1:1000



LANDKREIS GEMEINDEBEZ. MÜNDEN GEMARKUNG FLUR 18

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 11. 7. 1969. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann. Münden, den 11. 9. 1972
Katasteramt
gez. Reckfuß
Vermessungsbeirat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 9. 5. 1968

Hann. Münden, den 21. 9. 1971
Stadtpflichtreferent
gez. [Signature]

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

STADT MÜNDEN
Stadtplanungsabteilung
Unterstützung Planverfassers
gez. [Signature]

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13. 6. 1973

Hann. Münden, den 1. 11. 1973
Stadtpflichtreferent
gez. [Signature]

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 20. 6. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“

Hann. Münden, den 1. 11. 1973
Stadtpflichtreferent
gez. [Signature]

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 6. 7. 1973 bis 6. 8. 1973 einschließlich.

Hann. Münden, den 1. 11. 1973
Stadtpflichtreferent
gez. [Signature]

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGR. IS. 341) sowie des § 6 NVO vom 4. 9. 1953 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 2. 10. 1973

Hann. Münden, den 1. 11. 1973
Stadtpflichtreferent
gez. [Signature]

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 7. 4. 1975 - 214.3 - 21102N - 9.34.3(18)

Hildesheim, den 7. 4. 1975
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Arneemann

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 26. 8. 1975 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 7. 4. 1975 - 214.3 - 21102N - 9.34.3(18) aufgeführten Auflage beigetreten.

Hann. Münden, den 7. 7. 1975
Bürgermeister
gez. [Signature]

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 7. 10. 1975 Nr. 35 gem. § 12 Bundesbaugesetz im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 7. 7. 1975
Stadtpflichtreferent
gez. [Signature]